

# Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

51. Jahrgang – 26. Mai 2023 – Nr. 15

Satzung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs  
Energietechnologie  
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(AO Energietechnologie)

vom 24. Mai 2023

**Satzung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs  
Energietechnologie  
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(AO Energietechnologie)**

**vom 24. Mai 2023**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auslaufen des Studiums in dem Bachelorstudiengang Energietechnologie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe sowie die Aufhebung der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Energietechnologie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2022 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2022/ Nr. 21). .

**§ 2**

**Auslaufristen**

- (1) Das Studienangebot des Bachelorstudiengangs Energietechnologie läuft mit Ablauf des Wintersemesters 2026/2027 aus. Einschreibungen und Zulassungen in das erste Fachsemester werden ab dem Wintersemester 2023/2024 nicht mehr vorgenommen. Einschreibungen und Zulassungen in höhere Fachsemester in den Bachelorstudiengang Energietechnologie werden ab dem Wintersemester 2023/2024 nicht mehr vorgenommen. Den eingeschriebenen Studierenden wird der Abschluss des Studiums bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 ermöglicht.
- (2) Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit können letztmalig zum Wintersemester 2026/2027 abgelegt werden. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Attest oder auf andere

Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, das Studium bis zu diesem Termin abzuschließen und beantragt aus diesem Grund eine Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

- (3) Die Studierenden werden spätestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen des Bachelorstudiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Bachelorarbeit hingewiesen.

### **§ 3**

#### **Exmatrikulation**

Studierende, die das Studium nicht bis zum Ablauf des angegebenen Semesters abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG exmatrikuliert.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energietechnologie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2022 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule 2022/Nr. 21) tritt zum 01. März 2027 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik vom 17. Mai 2023 ausgefertigt.

Lemgo, den 24. Mai 2023

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.